

Antrag

der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Durchschnittspreisangaben bei Langzeitverträgen mit Verbrauchern einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele Verträge des Alltags regeln einen einmaligen Leistungsaustausch, wie den Kauf von Brötchen oder die Buchung einer Urlaubsreise. Zugleich gehen Verbraucher mit einem Vertrag häufig eine langfristige Bindung ein. Verträge über die Lieferung von Strom, die Bereitstellung von Internet- und Mobilfunkdiensten oder die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio führen zu laufenden Zahlungsverpflichtungen. Durch die begrenzende Regelung von § 309 Nr. 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dürfen derartige Verträge für eine Laufzeit von maximal zwei Jahren bei anschließender Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr geschlossen werden. Einige Anbieter sehen mittlerweile aufgrund eines anspruchsvollen Wettbewerbsumfeldes davon ab, diese Maximalgrenzen auszureizen, und bieten Vertragsmodelle mit kürzeren Laufzeiten an. Zunehmend können Verträge sogar monatlich gekündigt werden. Das macht Überlegungen, Unternehmen zu Verbraucherverträgen mit besonders kurzen Laufzeiten zwingen zu wollen, in zunehmenden Maße überflüssig.

Etliche Anbieter orientieren sich hingegen noch an dem Spielraum, den das Gesetz eröffnet. Das kann für die Verbraucher sogar sinnvoll sein, wenn durch einen zweijährigen Handyvertrag das Smartphone finanziert wird, welches sich der Kunde nicht leisten könnte, wenn er es auf einen Schlag bezahlen müsste. Die hohen Kosten werden so auf mehrere kleine Raten verteilt. Der Gesamtpreis wird dadurch freilich nicht geringer.

Um potenzielle Kunden trotz der teilweise hohen Kosten nicht vom Abschluss des Vertrages abzuschrecken, verlangen manche Anbieter in den ersten Monaten des

Vertrages nur niedrige monatliche Zahlungen und bewerben diesen Umstand gezielt. In späteren Monaten oder erst im zweiten Vertragsjahr steigen die monatlich zu zahlenden Beträge dann sprunghaft an. So werden beispielsweise bei Verträgen über Internetanschlüsse aus 10 Euro pro Monat am Anfang des Vertrages schnell 30 Euro pro Monat und mitunter 50 Euro pro Monat im zweiten Vertragsjahr. Solch eine ansteigende Staffelung der monatlichen Kostenbelastung erschwert es Verbrauchern, sich die Gesamtkosten des Vertrages vor Augen zu führen.

Transparente Informationen sind die Grundvoraussetzung, damit Verbraucher vernünftige Entscheidungen treffen und als selbstbestimmte Marktteilnehmer agieren können. Kann ein Verbraucher bei Vertragsschluss nicht erkennen, welche Gesamtkosten auf ihn zukommen, entpuppt sich ein Vertrag mitunter erst dann als ernstzunehmende Schuldenfalle, wenn es zu spät ist. Gerade bei den Unter-25-Jährigen gehören Telekommunikationsverträge zu den überwiegenden Schuldenverursachern (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_199_635.html).

Gleichzeitig erschweren die sich ändernden Zahlungen die Vergleichbarkeit der Anbieter. Diesen Umstand haben bereits etliche Anbieter von Vergleichsportalen erkannt und aus der Auflösung dieser Intransparenz ein Geschäftsmodell entwickelt. Verbraucher sollten für eine vernünftige finanzielle Entscheidung aber nicht auf die Hilfe Dritter angewiesen sein. Zumal insbesondere Telekommunikationsdienstleistungen häufig noch klassisch per Posteinwurfsendung beworben oder in Ladenlokalen vertrieben werden, der Verbraucher also nur umständlich einen Online-Vergleich ausführen kann.

Ein ähnliches Problem hat der Gesetzgeber für Produktgruppen, die je nach Verpackung in unterschiedlichen Mengen verkauft werden, bereits erkannt und gelöst. Seit Einführung der Grundpreisverordnung muss bei der Preisangabe von Waren neben dem Endpreis auch der Preis bezogen auf feste Vergleichsgrößen wie "pro kg" oder "pro 100 ml" angegeben werden. Der Verbraucher kann damit beispielsweise bei Joghurt oder Kartoffel-Chips trotz unterschiedlicher Verpackungsgrößen die Preise schnell und einfach vergleichen.

Das gleiche Prinzip kann Verbrauchern auch bei Werbungen und konkreten Angeboten für Langzeitverträge helfen. Zusätzlich zu dem oft plakativ dargestellten Tiefstpreis für eine Leistung, sollte die verpflichtende Angabe der durchschnittlichen Kostenbelastung in einer gut lesbaren Mindestschriftgröße treten. Diese Angabe berechnet sich aus der Summe aller vorhersagbaren Zahlungen, die der Verbraucher über Laufzeit des Vertrages schuldet, einschließlich sämtlicher verbindlicher Zusatzkosten, wie Einrichtungs- oder Wechselgebühren und Gerätemiete. Dabei werden Bonuszahlungen des Vertragspartners oder der Erlass von Zusatzkosten positiv abgezogen, denn diese mindern die tatsächlich zu leistenden Zahlungen. Kosten, die im Rahmen der Vertragsnutzung variabel entstehen, wie Entgelte für Telefongespräche, sind nicht zu berücksichtigen. Die so errechnete Summe wird durch die Laufzeit des Vertrages in Monaten geteilt. Daraus ergibt sich eine ehrliche und aussagekräftige Information über die Kosten. Aufgrund der Angabe als Monatswert lassen sich zudem auch Verträge unterschiedlicher Laufzeiten miteinander vergleichen, was bei der Angabe der Gesamtkosten nicht sinnvoll möglich ist.

Die Angabe des Durchschnittspreises hat auch zu erfolgen, wenn einem Verbraucher im Rahmen eines bestehenden Vertrages ein Angebot für eine Vertragsänderung unterbreitet wird. Bei telefonischer Vertragsanbahnung oder -änderung sind die Durchschnittspreise ebenfalls zu nennen.

Auch bei Verträgen mit gleichbleibenden, monatlichen Zahlungsbeträgen soll die Durchschnittspreisangabe erfolgen. Damit können Verbraucher sicher sein, dass der beworbene Preis tatsächlich nicht später ansteigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher gewerblichen Anbietern bei der Werbung und im Rahmen der Vertragsanbahnung für Dauerschuldverhältnisse über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bei Preisangaben gegenüber Verbrauchern die zusätzliche Angabe eines monatlichen Durchschnittspreises, d. h. die Summe aller bei Vertragsschluss bereits feststehenden, verbindlich zu zahlenden Entgelte, Kosten oder Gebühren geteilt durch die Mindestlaufzeit des Vertrages in Monaten, in unmittelbarer Nähe des Preises vorschreibt, und
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass solch eine Regelung spätestens anlässlich einer Überarbeitung der EG-Grundpreis-Richtlinie (98/6/EG) Eingang in europäisches Recht findet, um Anwendungskonflikten, die sich aus der Vollharmonisierung des europäischen Wettbewerbsrechts ergeben könnten, vorzubeugen.

Berlin, den 2. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.